

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SDAT

Adresse : Bodenackerweg 45, 5612 Villmergen

Kontaktperson : Erich Bühlmann

Telefon : 056 622 68 18

E-Mail : erich.buehlmann@gmx.ch

Datum : 15.11.12

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. Dezember 2012 an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der Verordnungen
2. Bemerkungen zur [Tierschutzverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)

Bundesamt für Veterinärwesen
margot.berchtold@bvet.admin.ch
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
www.bvet.admin.ch

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der Verordnungen
Allgemeine Bemerkungen

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

Tierschutzverordnung (TSchV)

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine (SDAT) bedankt sich für die Einladung zur Anhörung. Die Vielfalt der Tiere inkl. ihrer Haltungsansprüche ist sehr gross. Es ist somit sehr anspruchsvoll, Formulierungen zu finden, welche für alle Tiergruppen zutreffen. Der SDAT begrüsst, dass bestehende Fehler und Unstimmigkeiten behoben werden sollen. Falls diese Defizite nicht korrigiert werden, sind Unsicherheiten garantiert. Weiter ist mit Streitigkeiten im Vollzug zu rechnen. Im Extremfall kann eine nicht tiergerechte Haltung die Folge sein.

Viele Unstimmigkeiten betreffen die Haltung von Amphibien und Reptilien. Im Folgenden sind dazu einige zu korrigierende Punkte aufgelistet:

- falsche bzw. veraltete Systematik bzw. Nomenklatur
- falsche Zuordnung und Zusammenfassung von Taxa
- gefährliche Vereinfachungen, die im Extremfall zu schweren Fehlern in der Haltung der betreffenden Tiere führen können
- unnötige Doppelnennungen bzw. unnötige Mehrfachnennungen durch den Gebrauch von Synonymen
- nicht nachvollziehbare Vorgaben
- unnötig grosse oder aber deutlich zu geringe Gehegegrössen bzw. falsche Gehegeproportionen
- falsche, unnötige und/oder fehlende Haltungsvorgaben

Der SDAT weist in diesem Zusammenhang auf die Anhörungsantwort der Spezialistenvereinigungen (z.B. DGHT) hin. Diese führen die zu korrigierenden Punkte präziser aus und schlagen Lösungsvarianten vor.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
102b	Gewerbsmässige Betreuung von 19 Tieren macht in der Aquaristik keinen Sinn. In vielen Aquarien werden mehr als 19 Fische gehalten. In der Aquaristik ist gemäss der vorliegenden TSchV nur die Abgabe von mehr als 1000 Zierfischen gewerbsmässig.	Ergänzung: ausgenommen Zierfische
111	Eine Abgabe von Informationsblättern führt nicht automatisch zur Erhöhung des Fachwissens. Annahme: Eine Person kauft an einer Börse 10 verschiedene Salmmlerarten ein und bekommt zusätzlich 10 Blätter zur Wissenserweiterung beigelegt, dürfte das Verarbeiten der Informationen	Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart oder Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen sowie über die entsprechenden rechtlichen

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p>wahrscheinlich nicht bei sehr vielen Personen erfolgen. Bei der sehr grossen Anzahl der handelsrelevanten Arten dürfte die Erstellung eines Merkblattes für jede einzelne Art nicht der erfolgversprechendste Weg sein.</p> <p>Der SDAT ist klar der Meinung, dass Sachwissen für eine tiergerechte Haltung nötig ist. Er schlägt eine Zusammenfassung von Fischgruppen vor. Ergänzung des Textes mit "oder Tiergruppen mit ähnlichen Haltungsansprüchen".</p>	<p>Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.</p>
Tabelle 8	<p>Die Tabelle 8 "Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken hat sich in der ersten Ausführung schon nicht bewährt. Die unklaren Angaben führen z.B. dazu, dass je nach Interpretation der Tabelle unterschiedliche Werte resultieren. Ein klarer Fall für Rechtsunstimmigkeiten. Der SDAT-Vorstand war nicht in der Lage, mit dieser Tabelle eindeutige Rückschlüsse zu ziehen.</p> <p>Hinzu kommt, dass auch die neue Form der Tabelle einen 20 cm grossen Fisch in einem 40 cm Becken zulässt. Hierbei kann von keiner tiergerechten Haltung gesprochen werden.</p> <p>Die Vorbemerkungen zur Tabelle sind sprachlich und wissenschaftlich ungenau. Falls die Vorbemerkungen stehen bleiben, soll die Gehegegrösse durch Aquariengrösse ersetzt werden. Wissenschaftler sprechen nicht von einer Körperlänge, sondern von der relevanten Standardlänge, damit ist die Länge von der Schnauze bis zum Schwanzansatz, also ohne Schwanz gemeint.</p> <p>Ebenfalls sollte der Nitratgehalt nicht absolut genannt werden, da er auch vom Ausgangswasser abhängig ist.</p>	<p>Der SDAT fordert die Streichung der Tabelle aus den links genannten Gründen. Eine Auflistung aller Fischarten mit je ihren idealen Haltungsansprüchen ist infolge deren Vielfalt (aktuell über 30'000 bekannte Fischarten) und den jährlich neu im Hobby auftauchenden Arten nicht durchführbar und nicht sinnvoll.</p> <p>In der Expertengruppe "Aquaristik" zur TSchV wurde unter der Mitarbeit von Daniel Madörin (Zoo Basel), Roland Meier (Dählhölzli), Michi Tobler (Professor für Evolutionäre Oekologie und Fischbiologie, Universität von Oklahoma) und Erich Bühlmann (Biologe, SDAT-Präsident) "Richtlinien zur Haltung von Fischen" erarbeitet. Der SDAT schlägt vor, diese Richtlinien (siehe Beilage) zu verwenden.</p> <p>In Einzelfällen macht es Sinn, spezielle Haltungsrichtlinien zu erlassen. Dies betrifft z.B. die Rochenhaltung. In Zusammenarbeit mit Spezialisten (Daniel Wehrli, Dr. Thomas Jermann etc.) wurden Richtwerte für die Haltung verschiedener Rochenarten entwickelt. Diese Tabelle (siehe Beilage) wird zunehmend von diversen Kantonalen Veterinärämtern eingesetzt.</p>
Anhang 2, S. 28	<p>Falls Aquarien oder Terrarien zwingend mit Tageslicht belichtet werden müssen, kann dies infolge Überhitzung zum Tode der Tiere führen.</p>	<p>Der SDAT ist klar der Meinung, dass "Gehege" nicht nur mit Tageslicht beleuchtet werden dürfen, sondern dass auch Lampen zulässig sein müssen, die ein tageslichtähnliches Spektrum haben – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Innengehege (wie z.B. Aquarien oder Terrarien) oder aber um die unter J. erwähnten, in Gebäude verlegten "Aussengehege" handelt.</p>

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Der SDAT unterstützt die Stossrichtung der Aenderungen. Obwohl keine Anpassungen beim FBA "Gewerbsmässige Zucht von Zierfischen" geplant sind, muss der SDAT darauf hinweisen, dass die jetzige Stossrichtung des Gesetzes für angehende Zierfischzüchter nicht zutrifft. Wie dem SDAT mitgeteilt wurde, ist der FBA-Kurs auf Anfänger in der Aquaristik ausgerichtet. Ein Anfänger wird nie in der Lage sein, die geforderten Zuchtleistungen in der kurzen Ausbildungszeit zu erreichen. Eine Anpassung an die Praxis ist für die Aquaristik in der Ausbildungsverordnung notwendig. Zur intensiven Zucht von Zierfischen ist eine längere Praxis mit Aquarien Voraussetzung.
Gerne sind auch Tierärzte an unseren Kursen willkommen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)